

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VI/4-288/12-1972

Wien, am  
1014

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

13. SEP. 1972

Empf.

Zu

Aussch.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
über die Beeidigung, Bestätigung  
und äußere Kennzeichnung der  
öffentlichen Landeskulturwachen.

H o h e r L a n d t a g !

Die Vorschriften über die **Erfordernisse** zur Bestätigung und Beeidigung sowie die äußere Kennzeichnung des für den Jagd-, Feld- und Fischereischutz bestellten Wachpersonales waren ursprünglich im Gesetz vom 24.10.1934, LGBL.Nr. 210/1934, zusammengefaßt. Seit dem Inkrafttreten des NÖ.Jagdgesetzes, LGBL.Nr. 13/1947, und der darauf gestützten Verordnung, LGBL.Nr. 12/1948, wurde dem Gesetz ex 1934 jedenfalls hinsichtlich des Jagdschutzes derogiert. Die derzeit in Bearbeitung befindliche Neufassung eines NÖ.Fischereigesetzes wird die Frage des Fischereischutzes ebenfalls auf eine neue Grundlage stellen. Gleiches gilt für den Fall eines zu erlassenden Naturwachtgesetzes.

Aus all dem ergibt sich in Blickrichtung auf eine auch auf diesem Gebiet zweckmäßige und anzustrebende Verwaltungsvereinfachung das Erfordernis, für Jagd-, Fischerei-, Flur- und Naturschutzorgane einheitliche, auch im Format zweckmäßigere Dienstaussweise und Dienstabzeichen zu schaffen. Nach der bisherigen Rechtslage war es für Personen, die sowohl Forst-, Jagdschutz- als auch Fischerei- und Flurschutzdienste versahen, erforderlich, für alle diese Dienstzweige verschiedene Dienstaussweise und Dienstabzeichen zu besitzen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende gesetzt.

Dem Land Niederösterreich erwachsen durch dieses Gesetz weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht Mehrbelastungen. In verfassungsmäßiger Hinsicht ist zu bemerken, daß die Regelung der Materie dem Landesgesetzgeber zukommt.

Der Gesetzentwurf gründet sich im wesentlichen auf die bisher nur für Jagdaufseher geregelte Materie im Rahmen der Verordnung LGBl.Nr. 12/1948, die sich durchaus bewährt hat. Darüberhinaus war auch auf die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gegebenen Anregungen und Hinweise der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Inneres und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes Bedacht zu nehmen und im besonderen eine Angleichung an die Verordnung BGBI.Nr. 33/1963 vorzunehmen. Nur dadurch ist die angestrebte Verwaltungsvereinfachung tatsächlich gewährleistet.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Beeidigung, Bestätigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m  
Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

